

Stand: 01.03.2015

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel für Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke (§ 20 Nds. Beihilfeverordnung (NBhVO))

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen nach § 20 NBhVO auch die Kosten (in mittlerer Preisklasse) für vom Arzt - **vor dem Kauf** - **schriftlich verordnete Hilfsmittel**, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle oder Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände.

Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für solche Gegenstände, die medizinisch als Hilfsmittel anerkannt sind (z. B. Hörhilfen, Rollstühle usw.). Dies gilt entsprechend für Aufwendungen für Geräte zur Selbstbehandlung und -kontrolle.

Aufwendungen für den Umbau / der Anpassung eines beihilferechtlich bereits anerkannten Hilfsmittels sind dem Gunde nach nur aufgrund einer schriftlichen ärztlichen Verordnung beihilfefähig.

Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um einen **Eigenanteil** von 10 v. H. der Kosten (mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR) zu mindern. Dieser Abzug ist nicht vorzunehmen, wenn Höchstbeträge für Hilfsmittel festgesetzt sind (z. B. bei Sehhilfen für Kinder, Hörgeräten).

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung, z. B. Bandscheibenmatratzen, Bestrahlungslampen, Blutdruckmessgeräte, Elektrofahrzeuge, Fieberthermometer, Fitnessgeräte, Gesundheitsschuhe, Heizkissen und -decken, Liegestühle, Mundduschen und (elektrische) Zahnbürsten, staubdichte Bettwäsche für Allergiker, Rheumawäsche oder Wärmedecken und -flaschen. Der Einsatz solcher Gegenstände mag im Einzelfall sinnvoll sein; als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens gehören sie in keinem Fall zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln und Geräten.

Sofern Sie ein Hilfsmittel oder Gerät zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle anschaffen wollen, das nicht zweifelsfrei als medizinisches Hilfsmittel erkennbar ist oder nicht eindeutig zu den allgemeinen Gebrauchsgütern gehört, empfehle ich Ihnen, sich unbedingt **vorher** die Beihilfefähigkeit von der Beihilfefestsetzungsstelle bestätigen zu lassen.

Muss ein unbrauchbar gewordenes Hilfsmittel oder Gerät zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle ersetzt werden, sind die Kosten hierfür auch ohne erneute ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn als Ersatz ein Gegenstand in einer im Wesentlichen gleichen Ausführung wie der unbrauchbar gewordene Gegenstand beschafft wird und seit der Erstbeschaffung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Betriebs- und Unterhaltskosten sind nur beihilfefähig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres 100 EUR übersteigen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Kontaktlinsenpflege und -reinigungsmittel und für Hörgerätebatterien von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mietkosten sind beihilfefähig, soweit sie geringer sind als die Anschaffungskosten und sich durch die Anmietung der Kauf des Hilfsmittels oder Gerätes zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle erübrigt.

Aufwendungen für **Hörgeräte** einschließlich der Nebenkosten sind bis zu einem Höchstbetrag von 1500 € je Ohr beihilfefähig.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch – gern zur Verfügung.